

RiV der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V., Postfach, 45025 Essen

Zweigertstraße 54
45130 Essen

Justizministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen

06.09.2007

40190 Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf betrifft die Sozialgerichtsbarkeit zwar nur mittelbar, dennoch wird die Auflösung der Versorgungsämter negative Auswirkungen auf die ohnehin äußerst prekäre Belastungssituation haben. Überdies scheint der Gesetzentwurf rechtlich nicht hinreichend durchdacht zu sein. Daher nimmt der RIV vorsorglich wie folgt Stellung:

I.

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Landesregierung geht von der Prämisse aus, die staatliche Versorgungsverwaltung sei heute nicht mehr notwendig und nicht mehr zeitgemäß. Nach einem kurzen historischen Abriss wird ausgeführt, dass das Land 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs an

einer eigenständigen Verwaltung zur Versorgung von Kriegsoffern und Hinterbliebenen nicht mehr festhalten muss.

Das mag so sein, trägt indessen die zuvor aufgestellte Prämisse nicht. Die Versorgungsverwaltung ist nicht nur für die Kriegsofferversorgung zuständig. Auszugehen ist von § 5 SGB I. Diese Vorschrift präzisiert den Willen des Gesetzgebers, öffentlich-rechtliche Entschädigungsleistungen für Gesundheitsschäden zu gewähren, die aus Opfern erwachsen sind, die für die Gemeinschaft erbracht wurden oder aus anderen oder gleichartigen oder ähnlichen Gründen entstanden sind. Gleichsam „Grundgesetz“ des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Diese bildet das strukturierte Gerüst für alle anderen, das SER betreffenden Gesetzeswerke und hat insoweit Modellcharakter. Zu den Nebengesetzen rechnen u.a. das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das vormalige Bundesseuchengesetz (BSeuchG) und nunmehrige Infektionsschutzgesetz (IfSG), das Soldatenversorgungsgesetz (SVG), das Häftlingshilfegesetz (HHG) und das Zivildienstgesetz (ZDG). Ferner sind die Versorgungsämter für Statusfeststellungen nach dem SGB IX zuständig. Dieses breite Aufgabenspektrum belegt, dass die Gesetzesbegründung insoweit unzutreffend ist. Richtig ist allein, dass die herkömmliche Kriegsofferversorgung (KOV) die Existenz der Versorgungsämter unter quantitativen Gesichtspunkten nur schwerlich rechtfertigen kann. Da deren Zuständigkeiten hierüber weit hinausgehen, ist der Hinweis in der Gesetzesbegründung, 60 Jahre nach Kriegsende müsse an einer eigenständigen Verwaltung von Kriegsoffern nicht mehr festgehalten werden, schlicht sachverhaltsverfälschend.

Zutreffend legt die Landesregierung im folgenden Absatz dar, dass das Aufgabenspektrum der Versorgungsämter äußerst heterogen ist. Das allerdings beschreibt nur den status quo. Hieraus lässt sich nichts herleiten, was die Auflösung der Versorgungsämter rechtfertigen könnte. Die Aufgaben der Bezirksregierungen sind gleichermaßen äußerst heterogen. An eine Auflösung unter diesem Aspekt wird derzeit wohl nicht gedacht. Im übrigen: Sofern die Aufgaben der Versorgungsämter auf die Kommunen übertragen werden, dürfte wohl nichts anderes gelten. Die Zuständigkeiten der Kommunen dürften ungleich weiter gefächert sein als jene der Versorgungsämter, ohne dass deswegen an deren „Auflösung“ gedacht werden könnte. Für die Landschaftsverbände gilt nichts anderes.

Demnach: Die unter A-Problem von der Landesregierung herangezogenen Argumente tragen nicht. Vielmehr wird hier versucht, mittels Plattitüden das abzusichern, was auf der Grundlage des Koalitionsvertrags vom 20.06.2005 nunmehr exekutiert werden soll.

Nur am Rande sei angemerkt, dass der letzte Satz unter A-Problem inhaltlich unzutreffend ist. Die Formulierung suggeriert, dass das SER als eigenständiges Rechtsgebiet neben der KOV steht. Das ist unzutreffend, wie sich unschwer aus § 5 SGB I ergibt.

B. Lösung

Soweit die Gesetzesbegründung Bezug darauf nimmt, dass das ehemalige Landesversorgungsamt mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz zum 01.01.2001 in die allgemeine staatliche Verwaltung integriert worden ist, trifft dies zwar zu, verkürzt aber die Problematik. Die Frage, ob und inwieweit das Land NRW oder aber die Bezirksregierung Münster nach Eingliederung des Landesversorgungsamtes prozeßfähig im Sinn des § 71 Abs. 5 SGG a.F. war, hat der 10. Senat des LSG NRW im Urteil vom 31.01.2001 - L 10 VS 28/00 - eingehend geprüft (vgl. Anlage 1). Letztlich ist der 10. Senat zum Ergebnis gelangt, dass es ausreicht, wenn das Land durch eine Behörde vertreten wird, die die Aufgaben des vormaligen Landesversorgungsamtes ausübt und gewährleistet ist, dass die Prozessführung in den Händen fachkompetenter Mitarbeiter im Sinn des § 4 Errichtungsgesetzes (ErrG) liegt. Angesichts der aufgezeigten Zweifel hat der Gesetzgeber § 71 Abs. 5 SGG mit dem 6. SGG-ÄndG wie folgt geändert:

a.F.

(5) In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung wird das Land durch das Landesversorgungsamt vertreten.

n.F.

(5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind, vertreten.

Auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 30.03.2001 - Drucks. 132/01 - (Seite 7) wird verwiesen (Anlage 2). Zwar ist die Entscheidung des 10. Senats nicht rechtskräftig geworden. Das BSG in der materiell-rechtlichen Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einer Überkreuzlebendnierenspende ein „offenkundiges Näheverhältnis“ im Sinn von § 8 Abs. 1 S. 2 Transplantationsgesetz (TPG) anzunehmen ist, eine andere Rechtsauffassung vertreten (BSG vom 10.12.2003 - B 9 VS 1/91 R -). Das ist indessen irrelevant, denn soweit es die hier interessierende Fragestellung anlangt, ist auch das BSG - mit anderer Begründung - zum Ergebnis gelangt, dass die Eingliederung des Landesversorgungsamtes in die Bezirksregierung Münster rechtlich (nur) solange hinzunehmen ist, wie die fachliche Qualität der Versorgungsverwaltung (vgl. § 4 ErrG) durch Verwendung entspre-

chend ausgebildeter, in Versorgungsverwaltung und Versorgungsrecht kompetenter Bediensteter, erhalten bleibt (BSG vom 12.06.2001 - B 9 V 5/00 R -).

Weiter heißt es in der Entscheidung des BSG:

„Die im 2. ModernG enthaltenen landesrechtlichen Vorschriften über die Eingliederung des früheren Landesversorgungsamtes NW in die Bezirksregierung Münster und die aufgeführten Vorschriften der Geschäftsordnung lassen nach der insoweit gebotenen Gesamtschau nicht den Schluß zu, daß die Abt 10 - das "neue Landesversorgungsamt" - seine in der Art einer Gesamtrechtsnachfolge (vgl. Straßfeld aaO, 19 mwN) übernommenen Aufgaben nicht in etwa gleicher Weise und Güte wie das frühere selbständige Landesversorgungsamt erfüllt. Die maßgeblichen Behörden- und Entscheidungsstrukturen und die Gestaltung von Dienst- und Fachaufsicht nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften lassen jedenfalls derzeit nicht die Gefahr erkennen, daß eine dem ErrG einschließlich verfassungsrechtlicher Vorgaben widersprechende, das SER betreffende Verwaltung durch die Bezirksregierung Münster erfolgt oder unmittelbar zu befürchten ist. Dafür sprechen entgegen den von Zeihe (aaO) und Straßfeld (aaO) vorgetragenen Bedenken neben der bereits gewürdigten Änderung des ErrG folgende weitere Überlegungen: .. „ (wird ausgeführt).

Sodann führt das BSG aus:

„Das Land NW hat mit der Übertragung der Aufgaben des bisherigen Landesversorgungsamtes auf die Bezirksregierung Münster auch nicht das Gebot außer acht gelassen, mit diesen Aufgaben dafür besonders qualifizierte Beamte und Angestellte zu betrauen. Davon kann jedenfalls zur Zeit ausgegangen werden. Das gilt auch im Hinblick auf die zwischen dem IM und dem MASQT geteilte Dienstaufsicht. Dem MASQT ist ein ausreichender Einfluß auf die Bestellung des Personals, auch der Leitungsebene eingeräumt. Soweit zwischen IM und MASQT Einvernehmen verlangt wird, erfordert das übergeordnete Interesse der Qualitätssicherung wenigstens die Aufrechterhaltung dieser Regelung. Solange deshalb Struktur und Gefüge der Abt 10 im Hinblick auf die zu wahrende fachliche und personelle Qualität der Versorgungsverwaltung nicht erheblich verändert werden, kann die Abt 10 der Bezirksregierung Münster unbedenklich als Landesversorgungsamt iS des ErrG wie auch des § 71 Abs 5 SGG angesehen werden, selbst wenn man eine Änderung des § 71 Abs 5 SGG - wie sie durch den Entwurf des 6. SGG-ÄndG angestrebt wird (vgl dazu BT-Drucks 14/5943 und BR-Drucks 132/01-Beschluß) - für wünschenswert hielte. Die dort vorgesehene Ergänzung des § 71 Abs 5 SGG durch die Worte "oder durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind" bedeutet nur eine Klarstellung und soll insbesondere im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Land NW erfolgen (vgl BR-Drucks aaO zu Art 1 Nr 28 Buchst b, 57).

Das Land NW wird allerdings auch in Zukunft dafür Sorge tragen müssen, daß die derzeit vorhandene Qualität der Versorgungsverwaltung im Rahmen der Bezirksregierung Münster ungeschmälert aufrechterhalten bleibt. Die Vertretung des Landes NW in Versorgungsangelegenheiten gemäß § 71 Abs. 5 SGG (vor dem BSG) durch die Bezirksregierung Münster entspricht nach den derzeitigen landesrechtlichen Vorschriften und den damit einhergehenden tatsächlichen Gegebenheiten den bundesgesetzlichen Vorgaben.“

Hieraus ergibt sich:

Den Ländern stand es auch unter Geltung des § 3 ErrG grundsätzlich frei, die Eigenständigkeit der Versorgungsämter und Landesversorgungsämter zu beseitigen. Sie sind allerdings verpflichtet, eine leistungsfähige und qualifizierte hierarchisch strukturierte Versorgungsverwaltung zu gewährleisten. Art 125 a Absatz 2 GG ändert hieran nichts. Hieraus folgt nur, dass die Länder abweichende Regelungen zu den Behördenbestimmungen des ErrG treffen können.

Damit ergeben sich folgende Fragen:

- a) Ist sichergestellt, dass die vom BSG geforderte „derzeit vorhandene Qualität der Versorgungsverwaltung im Rahmen der Bezirksregierung Münster ungeschmälert aufrechterhalten bleibt“?

Diese Frage ist schwer zu beantworten. Dabei wird zu differenzieren sein. Die hohe Komplexität des SER gebietet es, die Zuständigkeit zu bündeln. Fallgestaltungen des SER lassen sich nur mit hohem Arbeitsaufwand und exakter Rechtskenntnis sachgerecht bearbeiten. Dies betrifft Gerichte und Verwaltung gleichermaßen. Eine Kommunalisierung dieses rechtlich und tatsächlich schwierigen Rechtsgebiets dürfte von vornherein ausscheiden. Dann wäre nicht mehr sichergestellt, dass das notwendige Spezialwissen vorhanden ist und eingesetzt werden kann. Dieses Problem entsteht indessen nicht in dieser Schärfe, wenn die SER-Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände übertragen wird. Das notwendige Spezialwissen können sich die dortigen Mitarbeiter, die ggf. von VÄmtern bzw. der Abteilung 10 der Bezirksregierung Münster übernommen werden (§ 22 E), aneignen und fachlich kompetent einsetzen. Dass zwei Landschaftsverbände existieren, steht dem nicht entgegen. In NRW gab es über Jahrzehnte zwei Landesversorgungsämter mit Sitz in Köln und in Münster.

Anders verhält es sich mit den Feststellungsverfahren nach dem SGB IX. Hierbei handelt es sich um typische Massenverwaltung. Die rechtliche und tatsächliche Komplexität ist im Vergleich zum SER gemindert. Das könnte es rechtfertigen, diese Aufgaben den Kommunen zu

übertragen. Dem steht entgegen:

- Es steht zu befürchten, dass Gleichförmigkeit des Verwaltungshandelns nicht mehr gewährleistet ist.
- Die jahrzehntelanger Erfahrung der Versorgungsämter in der Anwendung des SGB X wird grundlos aufgegeben (Anmerkung: Aktenführung und Anwendung des maßgeblichen Verfahrensrechts durch die VÄmter sind vorbildlich).
- Die Qualität der Entscheidungsgrundlagen (medizinische Sachaufklärung) wird abnehmen. Der versorgungsärztliche Dienst steht nicht mehr zur Verfügung.
- Die Verfahrensdauer wird sich zu Lasten der Bürger uneinheitlich entwickeln.
- Die Qualität der Sachbearbeitung wird sich gleichermaßen - je nach Kommune - unterschiedlich entwickeln.
- Fachliche, über Jahrzehnte geschaffene Qualitäten werden ohne Not aufgegeben.
- Eine qualitativ defizitäre Sachbearbeitung wird zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Sozialgerichte führen (hier sollten die - schlechten - Erfahrungen anderer Bundesländer einbezogen werden).

Im Übrigen: Bis in die achtziger Jahre waren die Kommunen für Feststellungsverfahren nach dem SchwbG zuständig. Es wäre interessant zu wissen, mit welcher Begründung der Landesgesetzgeber deren Zuständigkeit auf die VÄmter übertragen hat. Ein Abgleich der damaligen und der jetzigen (gegenläufigen) Gesetzesbegründungen dürfte die Beliebigkeit der Argumentationsebenen dokumentieren.

b) Kollidiert die Auflösung der Versorgungsämter mit § 71 Abs. 5 SGG?

Aufgelöst werden ausweislich Artikel 1 des Gesetzes nur die Versorgungsämter und nicht die Abteilung 10 - Landesversorgungsamt - der Bezirksregierung Münster. Ob und inwieweit aus dem unübersichtlichen Katalog der Artikel 2 ff. etwas anderes folgt, mag dahinstehen. Jedenfalls aber belegt § 22 E, dass die mit den Aufgaben der Widerspruchs- und Klagebearbeitung betrauten Beschäftigten der Bezirksregierung Münster auf die Landschaftsverbände übergehen. Ausgehend hiervon wären nunmehr in Angelegenheiten nach dem SER die Landschaftsverbände die Stelle, durch die das Land vertreten wird. Das mag angesichts der Überlegungen zu oben a) vertretbar sein, sofern sichergestellt ist, dass die jeweiligen Prozeßvertreter den Anforderungen genügen, die der Schaffung des § 71 Abs. 5 SGG zugrunde liegen. Hierzu heißt es im Urteil des 10. Senats vom 31.01.2001 - L 10 VS 28/00 -:

„Die Frage nach Sinn und Zweck des § 71 Abs. 5 SGG ist hiermit indes nicht vollends beantwortet. Ist Inhalt dieser Vorschrift nur die Klarstellung, dass das Land und nicht der Bund zu verklagen ist, bleibt es dem Land - insoweit -unbenommen, die organisationsrechtliche und aufsichtsrechtliche Struktur des gesetzlichen Vertreters landesrechtlich zu regeln (Art. 83 GG). Verstößt die landesrechtliche Regelung - wie hier - gegen bundesrechtliche Vorgaben, ist der Normzweck des § 71 Abs. 5 SGG hiervon nicht berührt. Es verbleibt weiterhin dabei, dass das Land, vertreten durch eine die Aufgaben des Landesversorgungsamtes wahrnehmende, möglicherweise anders bezeichnete Behörde, legitimiert ist. Auch wenn die Regelung des § 71 Abs. 5 SGG lediglich auf ein Bedürfnis nach Koordination der Versorgungsverwaltung der einzelnen Länder zurückgehen sollte (so LSG Bremen Breithaupt 1954, 985, 989), ergibt sich nichts anderes. Im Zusammenhang mit der Frage, wer das Land gesetzlich vertritt, war und ist es für den Bund belanglos, wie die vertretende Behörde landesrechtlich strukturiert bzw. organisiert ist. Einem etwaigen Koordinationsbedürfnis ist hinreichend Rechnung getragen, wenn sichergestellt ist, dass das Land von einer Behörde vertreten wird, die die Aufgaben des Landesversorgungsamtes ausübt. Hierfür spricht im Ergebnis auch § 4 ErrG. Darin hat der Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet, dass die Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung für ihre Aufgaben besonders geeignet sein sollen. Dies gilt auch für das Landesversorgungsamt. Durch die Anordnung, dass das Land durch das Landesversorgungsamt vertreten wird, hat der Bundesgesetzgeber mithin zum Ausdruck gebracht, dass die Prozeßführung von besonders fachkompetenten Beschäftigten betrieben werden soll. Das hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu Art 33 ZLG (Streichung des ErrG) mittelbar aufgenommen, indem sie auf eine schwierige und differenzierte Rechtsmaterie verwiesen hat, die eine zentrale Koordination der Aufgabenerledigung mit umfassender Fachkompetenz verlangt (BT-Drucks. 14/640 S. 19). Dann aber kommt es auf innere Struktur und Organisation der vertretenden Behörde nicht an, solange diese nur - wie hier - die Aufgaben des Landesversorgungsamtes ausübt und sichergestellt ist, dass die Prozeßführung fachkompetent betrieben wird. Das ist - jedenfalls derzeit - der Fall. Der Sitzungsvertreter des Beklagten, Regierungsvizepräsident Wirtz, hat dies dem Senat in der mündlichen Verhandlung zugesagt.“

In Angelegenheiten nach dem SGB IX müsste die jeweilige Kommune das Land vertreten. Prozessbeteiligter wäre insoweit das Land NRW, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt X. Dass eine derartige Zuständigkeitsaufsplitterung, wie nach § 2 Abs. 1 E nunmehr vorgesehen, weder die Qualität der Sachbearbeitung fördert (vgl. oben) noch auch nur sicherstellt, dass den Anforderungen des § 71 Abs. 5 SGG Rechnung getragen wird, dürfte nahe liegen. Selbst wenn das ErrG aufgehoben werden sollte oder zwischenzeitlich aufgehoben ist (hierzu der Entwurf eines Zuständigkeitslockerungsgesetzes der Bundesregierung (BR-Drucksache 16/518

vom 02.20.2006 <Anlage 3>), würde sich möglicherweise nichts ändern. Die Zielrichtung des § 71 Abs. 5 SGG bliebe unangetastet. Ggf. werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit daher prüfen müssen, ob das (prozessunfähige) Land ordnungsgemäß vertreten ist. Dabei wird es auch darauf ankommen, die Auswirkungen der Kommunalisierung auf die Zahl der anhängig werden Streitverfahren zu untersuchen. Sowohl dieses Datum als auch eine ggf. signifikant steigende Urteilsquote wären Indikatoren für Qualitätsdefizite. Abschließend und nur am Rande sei insoweit darauf hingewiesen, dass dem Land die außergerichtlichen Kosten des Klägers auch dann auferlegt werden können, wenn dieser unterliegt, etwa weil das Land (zukünftig: Landschaftverbände/Kommune) die Klage durch eine unzureichende Sachaufklärung veranlasst hat (vgl. Urteil des LSG NRW vom 11.09.2003 - L 10 V 12/99 -). Von dieser Möglichkeit wäre zukünftig ggf. intensiv Gebrauch zu machen.

Zur Begründung (Drucksache 14/4342 S. 23 ff.)

A. Allgemeiner Teil

Zunächst ist auf die Ausführungen zu A-Problem zu verweisen. Ergänzend ist anzumerken: Die Auffassung der Landesregierung (S. 23 letzter Absatz), mit der weitgehenden Kommunalisierung der Aufgaben der Versorgungsverwaltung werde die Behördenzersplitterung im Bereich des Sozialrechts beseitigt, beruht auf irrealen Überlegungen. Vielmehr gilt: Im Gegensatz zur derzeitigen Konzentration der Aufgaben auf 11 VÄmter bewirkt die Kommunalisierung, dass künftig 54 Stellen (!) zuständig sind (vgl. Begründung zu § 2). Das führt zu einer flächendeckenden Zuständigkeitszersplitterung. Auch die (vermeintliche) Stärkung des Ortsbezugs ist irrelevant, soweit dies niemand gefordert hat (hierzu werden sich die Verbände geäußert haben).

B. Besonderer Teil

zu § 1

Die Auflösung der VÄmter dürfte landes- und bundesrechtlich rechtmäßig sein. Auf die Problematik des § 71 Abs. 5 SGG wird allerdings verwiesen.

Zu § 2

Die Schlagworte „Wohnortnähe, größtmögliche Bürgernähe, kurze Anfahrtwege“ besagen nichts. Hiermit lässt sich Alles und Nichts begründen. Im Übrigen argumentiert die Landesregierung in der aktuellen Diskussion um die Zusammenlegung von Amtsgerichten gerade gegenläufig. Es fällt schwer, derartige Leerformeln ernst zu nehmen.

Der Hinweis auf den medizinischen Sachverstand der Gesundheitsämter ist verfehlt. Hoher medizinischer Sachverstand in der VÄmtern wird ausgetauscht durch einen völlig anders gelagerten spezifischen medizinischen Sachverstand in den Gesundheitsämtern. Die Einarbeitungsphase wird für alle Beteiligten ineffizient sein.

Zu § 3

Kriegsopferfürsorge unterfällt prozessual der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Überdies sind hierfür bislang die Kommungen zuständig. Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt es sich dabei um eine nicht verwaltungseffiziente Aufgabenzersplitterung, die in der Vergangenheit kritisiert worden sei. Dies gelte es zu beenden. Diese Ausführungen sprechen im Zusammenhang mit § 2 für sich.

Zu § 4

Sicherlich läuft die eigentliche KOV aus. Dies rechtfertigt es indessen nicht, die VÄmter aufzulösen. Die KOV ist quantitativ zu vernachlässigen. Es hat indessen - wie auch der Gesetzentwurf - erkennt, eine Aufgabenverlagerung stattgefunden. Die VÄmter haben „heterogene“ Aufgaben. Das rechtfertigt deren Existenz. Polemisch formuliert: Es wird niemand auf die Idee kommen, die Landesregierung auflösen zu wollen, wenn ein Ministerium durch Zuständigkeitsverlagerungen überflüssig wird.

Angesichts der Komplexität des SER verbietet es sich, dieses auf die Kommunen zu übertragen. Das hat der Gesetzentwurf erkannt.

Zu § 5 ff.

Keine Stellungnahme: SER und SGB IX sind nicht unmittelbar betroffen.

II.

Zu klären ist, wer zukünftig in Angelegenheiten nach dem SER bzw. SGB IX die zuständige Widerspruchsbehörde ist. Artikel 1 des Gesetzentwurfs schweigt hierzu. Lediglich aus § 22 Abs. 1 E kann entnommen werden, dass die mit Widerspruchs- und Klageverfahren betrauten Beschäftigten der Bezirksregierung Münster auf die Landschaftsverbände übergehen, mithin wohl auch deren Zuständigkeit für das SER-Widerspruchsverfahren begründet werden soll. Das wird indessen nicht ausreichen. Die Frage, wer Widerspruchsbehörde in SER-Angelegenheiten ist, beantwortet sich nur zum Teil aus § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Zwar kann man insoweit die Auffas-

sung vertreten, daß die Landschaftsverbände zuständig sind, da nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist. Indessen ändert dies nichts daran, daß die Landschaftsverbände solange nicht zuständig sind, wie ihnen diese Aufgabe nicht mittels Landesgesetz oder eines sonstigen Organisationsaktes übertragen werden. M.a.W.: Es spricht viele dafür, dass das "Behördenstraffungsgesetz" eine Regelung enthalten muß, mittels derer die Aufgaben der Bezirksregierung MS - Abteilung 10 - LV Amt auf die Landschaftsverbände übertragen werden. Solange das nicht erfolgt, sind die Landschaftsverbände möglicherweise - landesrechtlich - nicht befugt, Widerspruchsbescheide in SER-Verfahren zu erteilen.

Auch soweit es die Frage anlangt, welche Behörde in SGB IX-Verfahren zukünftig Widerspruchsbehörde ist, schweigt das Gesetz. Sollten es die Kommunen sein, müsste sich diese Lösung in den Vorgaben des § 85 Abs. 2 SGG wiederfinden. Das ist zu verneinen. In Betracht kommt insoweit allein Nr. 4 (Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung). Selbstverwaltungsangelegenheiten sind nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, nicht hingegen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises oder Aufgaben nach Weisung. Dem wird § 2 E nicht gerecht. Nach dessen Absatz 2 nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nach der Konzeption des SGG wären wohl die Bezirksregierungen als Widerspruchsbehörde in SGB IX-Angelegenheiten zuständig (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Das wiederum scheint mit dem Anliegen des Gesetzes zu kollidieren, die SER- und SGB IX- Zuständigkeiten auf Kommunen und Landschaftsverbände zu übertragen. Alternativ kämen allerdings auch die Landschaftsverbände in Betracht. Es drängt sich daher auf, dass hierzu einer ergänzenden landesrechtlichen Regelung bedarf.

Frehse